

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Tandler, Diethei, Gastinger, Zeitler und Fraktion CSU**

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

A) Problem

Für den Fall, daß Gemeinden, Landkreise und Bezirke den Anordnungen ihrer Aufsichtsbehörden nicht nachkommen, räumen die Kommunalgesetze diesen die Befugnis ein, die notwendigen Maßnahmen selbst zu verfügen und zu vollziehen (Art. 113 GO, Art. 99 LkrO, Art. 95 BezO). Weigert sich dagegen eine staatliche Behörde, der Weisung ihrer Aufsichtsbehörden fristgerecht nachzukommen, so erlaubt es nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs das geltende Recht der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht, die Angelegenheit an sich zu ziehen und selbst die notwendigen Entscheidungen zu treffen (Beschluß vom 29. März 1977, BayVBl 1977, S. 503), da Zuständigkeitsregelungen nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV einer (ausdrücklichen) gesetzlichen Grundlage bedürfen. Aus dem Aufsichts- und Weisungsrecht einer übergeordneten Behörde kann nach dieser Auffassung nicht deren Recht abgeleitet werden, anstelle der nachgeordneten Behörde zu handeln, da die durch Rechtsnorm geregelten Zuständigkeiten jedermann und damit auch die Aufsichtsbehörde binden. Vor dieser Gerichtsentscheidung hat die Verwaltungspraxis das Selbsteintrittsrecht übergeordneter Behörden als ungeschriebenes, aus dem hierarchischen Prinzip folgendes Institut anerkannt und in Anspruch genommen.

Diese Rechtslage kann dazu führen, daß wichtige staatliche Aufgaben nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden können.

B) Lösung

1. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die geschilderte Gesetzeslücke zu schließen und den früheren Rechtszustand wieder herzustellen. Um den Aufsichtsbehörden eine eigene Entscheidungszuständigkeit im Verhältnis zu nachgeordneten staatlichen Behörden einzuräumen, wird im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz im Anschluß an die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit das Selbsteintrittsrecht gesetzlich verankert. Die neue Vorschrift gilt nur für den Vollzug staatlicher Aufgaben durch Staatsbehörden, sie enthält keine Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts.
2. Voraussetzung für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ist das Vorliegen einer schriftlichen Weisung und der Ablauf der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist.
3. Die neue Vorschrift soll die Verantwortung der nachgeordneten Staatsbehörden nicht schmälern.

Gegenüber Landratsämtern soll das Selbsteintrittsrecht nur in wichtigen, insbesondere überörtlich oder landesweit bedeutsamen Fällen ausgeübt werden. Macht ein Landrat von den in Art. 36 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch (unverzügliches Geltendmachen von Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Weisung beim Regierungspräsidenten, bei Aufrechterhaltung der Weisung Anrufung des fachlich zuständigen Ministers), dann darf das Selbsteintrittsrecht erst ausgeübt werden, wenn das Verfahren nach Art. 36 KWBG abgeschlossen ist.

Zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gegenüber Landratsämtern ist die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers erforderlich.

Die nähere Regelung sollte durch Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung getroffen werden.

C) Alternative

Keine.

- 2 -

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

§ 1

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544), geändert durch § 1 Gesetz zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts vom 07. September 1982 (GVBl S. 722) wird wie folgt geändert:

Nach Art. 3 wird folgender Art. 3 a eingefügt:

„Art. 3 a

Selbsteintrittsrecht

Kommt eine staatliche Behörde einer schriftlichen Weisung der Aufsichtsbehörde nicht fristgerecht nach, so kann diese anstelle der angewiesenen Behörde handeln (Selbsteintrittsrecht)“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.